

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1326/2018**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 04.09.2018

Amt: Rechtsamt  
Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/3  
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung des Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Gießen III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 04.09.2018**

#### Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Gießen III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

**Herrn Reiner Hahn“**

#### Begründung:

Am 01.07.2018 ist der Ortsgerichtsvorsteher Hans Steinmüller verstorben. Die Vertretung hat seit dieser Zeit Herr Matthias Fett übernommen, der als Ortsgerichtsschöffe und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers vom Amtsgericht ernannt ist.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung

mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht.

Der Ortsbeirat Rödgen hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 einvernehmlich zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Gießen III (Rödgen)

**Herrn  
Reiner Hahn  
Rosengasse 37  
35394 Gießen-Rödgen**

vorgeschlagen. Herr Hahn (geb. 04.12.1959) hat sich im Fall seiner Wahl bereit erklärt, als Ortsgerichtsvorsteher für eine Amtszeit von 10 Jahren zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

**Anlagen:**

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift